



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

AGB der WoWi Digital Services GmbH

Für Websites, Shopsysteme, KI-Automatisierungen, Individualentwicklung und Designleistungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmen.

Stand: Februar 2026

WoWi Digital Services GmbH · Hamburg

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

- (1)** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Verträge zwischen der WoWi Digital Services GmbH, Hamburg (nachfolgend „WoWi“) und ihren Auftraggebern (nachfolgend „Kunde“) über die Erbringung von Leistungen der digitalen Umsetzung, Entwicklung, Automatisierung und Gestaltung.
- (2)** Die Leistungen von WoWi richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB werden nicht geschlossen.
- (3)** Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, WoWi stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dies gilt auch dann, wenn WoWi in Kenntnis solcher Bedingungen die Leistung vorbehaltlos erbringt.
- (4)** Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

- (1)** Gegenstand des Vertrages sind die im jeweiligen Angebot, Auftrag oder Projektplan beschriebenen Leistungen. Hierzu zählen insbesondere:
 - Konzeption, Gestaltung und Umsetzung von Websites und Onlineshops
 - Entwicklung und Anpassung von Shopsystemen und deren Schnittstellen
 - Konzeption und Umsetzung von Automatisierungen und KI-gestützten Systemen
 - Individualentwicklung, insbesondere Datenverarbeitungs- und Integrationslösungen
 - Grafik- und Designleistungen
 - Projektsteuerung, Koordination und Beratung
- (2)** Maßgeblich für den Leistungsumfang ist ausschließlich die schriftliche Leistungsbeschreibung im Angebot. Anforderungen aus Lastenheften, Ausschreibungsunterlagen, Präsentationen oder sonstigen Unterlagen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Angebot ausdrücklich als solche bezeichnet sind.
- (3)** Sämtliche Leistungen von WoWi werden als Dienstleistungen erbracht. WoWi schuldet die fachgerechte Erbringung der vereinbarten Tätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik, nicht jedoch einen bestimmten wirtschaftlichen oder gestalterischen Erfolg. Die Verantwortung für die wirtschaftliche Verwertung der Leistungsergebnisse liegt beim Kunden.
- (4)** Angaben zu Aufwänden, Terminen und Projektlaufzeiten sind Schätzungen auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bekannten Informationen und stellen keine verbindlichen Zusagen dar, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- (5)** WoWi ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen Subunternehmer und freie Mitarbeiter einzusetzen. WoWi bleibt in diesem Fall Vertragspartner des Kunden und stellt die fachliche Eignung der eingesetzten Dritten sicher.

§ 3 Vertragsschluss

- (1)** Angebote von WoWi sind freibleibend und stellen eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (2)** Ein Vertrag kommt zustande durch die schriftliche Auftragserteilung des Kunden – etwa durch Unterzeichnung des Angebots, durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch Bestätigung per E-Mail – und deren Annahme durch WoWi, spätestens jedoch mit Beginn der Leistungserbringung durch WoWi.

- (3) Sofern das Angebot mehrere Leistungsvarianten vorsieht, ist die vom Kunden gewählte Variante maßgeblich.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde stellt WoWi rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten, Inhalte und Zugänge zur Verfügung. Dies umfasst insbesondere Texte, Bilder, Logos, Produktdaten, Schnittstellendokumentationen sowie Zugänge zu Systemen Dritter.
- (2) Der Kunde benennt eine Ansprechperson, die zur Erteilung von Freigaben und zu verbindlichen Entscheidungen befugt ist, sowie eine Vertretung für deren Abwesenheit.
- (3) Der Kunde stellt sicher, dass er über sämtliche erforderlichen Rechte an den von ihm bereitgestellten Inhalten verfügt, und stellt WoWi von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung dieser Rechte resultieren. Dies gilt auch für Ansprüche wegen wettbewerbs-, marken-, urheber- oder datenschutzrechtlicher Verstöße durch bereitgestellte Inhalte.
- (4) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, verlängern sich vereinbarte Termine und Fristen angemessen. Hierdurch entstehende Mehraufwände oder Wartezeiten kann WoWi nach den vereinbarten Sätzen berechnen.

§ 5 Projektablauf, Freigaben und Meilensteine

- (1) Projekte werden in der Regel in Leistungsabschnitten (Meilensteinen) durchgeführt, die im Angebot definiert sind.
- (2) Nach Fertigstellung eines Meilensteins stellt WoWi das Ergebnis dem Kunden zur Prüfung bereit und teilt dies in Textform mit. Der Kunde prüft das Ergebnis unverzüglich.
- (3) Erfolgt innerhalb von **sieben (7) Werktagen** ab Bereitstellung keine schriftliche Rückmeldung des Kunden unter Benennung konkreter, reproduzierbarer Mängel, gilt der jeweilige Meilenstein als freigegeben. WoWi wird den Kunden bei Bereitstellung auf diese Rechtsfolge hinweisen.
- (4) Die Freigabe eines Meilensteins löst die Fälligkeit der hierfür vereinbarten Zahlung aus.
- (5) Nimmt der Kunde die Leistungsergebnisse ganz oder teilweise produktiv in Betrieb, gilt der betreffende Leistungsabschnitt als freigegeben.
- (6) Entscheidet sich der Kunde entgegen einer dokumentierten Empfehlung von WoWi für eine vorzeitige Produktivsetzung, trägt er die hieraus resultierenden Risiken. WoWi haftet nicht für Störungen oder Mehraufwände, die unmittelbar hierauf zurückzuführen sind.

§ 6 Änderungen und Mehraufwand

- (1) Änderungswünsche des Kunden, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung in Textform. WoWi wird den Kunden über die Auswirkungen auf Aufwand, Vergütung und Termine informieren.
- (2) Entsteht WoWi Mehraufwand, weil der Kunde Informationen unvollständig, unrichtig oder verspätet bereitgestellt hat, Anforderungen nachträglich geändert werden oder Mitwirkungspflichten nicht erfüllt wurden, ist WoWi berechtigt, diesen Mehraufwand nach den vereinbarten Sätzen zu berechnen.
- (3) WoWi zeigt absehbaren Mehraufwand unverzüglich in Textform unter Angabe des Grundes und einer Aufwandsschätzung an. Mehraufwand bis zu **10 % des betroffenen Leistungsabschnitts** darf ohne gesonderte Freigabe abgerechnet werden, sofern er zur sachgerechten Fertigstellung erforderlich ist. Darüber hinausgehender Mehraufwand bedarf der vorherigen Freigabe des Kunden in Textform.

- (4) Verweigert der Kunde eine erforderliche Freigabe, ruht die betroffene Leistung. Hieraus resultierende Terminverschiebungen gehen nicht zu Lasten von WoWi.

§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Es gilt die im Angebot vereinbarte Vergütung. Sofern keine Pauschale vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand auf Basis der vereinbarten Tages- oder Stundensätze.
- (2) Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Rechnungen sind innerhalb von **14 Tagen** ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (4) Bei Zahlungsverzug ist WoWi berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Forderungen einzustellen. Hierdurch entstehende Verzögerungen gehen zu Lasten des Kunden. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Verzugszinsen, bleiben unberührt.
- (5) Reisekosten, Lizenzgebühren, Hosting-, Betriebs- und Drittanbieterkosten sind in der Vergütung nicht enthalten und werden gesondert berechnet oder sind vom Kunden unmittelbar zu tragen.
- (6) Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 8 Nutzungsrechte

- (1) WoWi räumt dem Kunden an den vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnissen ein einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht für den vertraglich vorausgesetzten Zweck ein.
- (2) Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt **aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung** der vereinbarten Vergütung. Bis dahin ist die Nutzung der Arbeitsergebnisse nur widerruflich zu Test- und Abstimmungszwecken gestattet.
- (3) Eine Übertragung ausschließlicher (exklusiver) Nutzungsrechte erfolgt nicht. WoWi bleibt berechtigt, die im Rahmen der Leistungserbringung entwickelten Konzepte, Methoden, Frameworks, Bibliotheken, Codebausteine und sonstigen wiederverwendbaren Bestandteile uneingeschränkt für eigene Zwecke und für Projekte mit Dritten zu nutzen und weiterzuentwickeln. Dies gilt nicht für kundenspezifische Inhalte, Daten und Kennzeichen des Kunden.
- (4) Die Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte an bestimmten Arbeitsergebnissen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und einer gesondert zu verhandelnden Vergütung.
- (5) An eingesetzter Software Dritter (insbesondere Content-Management-Systeme, Shopsysteme, Plugins, Bibliotheken, Schriftarten, Bildmaterial und KI-Dienste) erwirbt der Kunde ausschließlich die Rechte, die ihm der jeweilige Rechteinhaber nach dessen Lizenzbedingungen einräumt. Die Einhaltung dieser Bedingungen obliegt dem Kunden.

§ 9 Referenznennung

- (1) WoWi ist berechtigt, den Kunden unter Nennung des Namens und der Firmenkennzeichen sowie die im Rahmen des Projekts erstellten Arbeitsergebnisse zu Referenzzwecken zu benennen und darzustellen, insbesondere auf der eigenen Website, in Präsentationen, Angeboten, Social-Media-Kanälen und Printmaterialien.
- (2) Vertrauliche Inhalte, interne Daten und nicht veröffentlichte Geschäftsinformationen sind hiervon ausgenommen.
- (3) Der Kunde kann der Referenznennung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft in Textform widersprechen.

§ 10 Leistungen Dritter und KI-gestützte Leistungen

- (1)** WoWi setzt zur Leistungserbringung regelmäßig Produkte, Dienste und Infrastrukturen Dritter ein, insbesondere Hosting- und Cloud-Dienste, Shop- und Content-Management-Systeme, Plugins, Schnittstellen, Automatisierungsplattformen sowie Dienste künstlicher Intelligenz.
- (2)** WoWi übernimmt keine Gewähr und keine Haftung für Verfügbarkeit, Funktionsumfang, Fehlerfreiheit, Weiterentwicklung, Kompatibilität, Preisgestaltung oder Fortbestand solcher Leistungen Dritter. WoWi hat auf Produktänderungen, Updates, Schnittstellenänderungen, Lizenzänderungen oder Abkündigungen durch Drittanbieter keinen Einfluss. Ansprüche wegen Mängeln oder Ausfällen sind unmittelbar gegenüber dem jeweiligen Anbieter geltend zu machen.
- (3)** Werden aufgrund von Änderungen, Ausfällen oder Abkündigungen bei Drittanbietern Anpassungen der Arbeitsergebnisse erforderlich, stellen diese eine gesondert zu vergütende Leistung dar.
- (4)** Bei KI-gestützten Leistungen weist WoWi ausdrücklich darauf hin, dass die Ergebnisse generativer Systeme nicht deterministisch sind und inhaltlich unzutreffend, unvollständig oder unpassend sein können. WoWi schuldet die fachgerechte Konzeption, Anbindung und Konfiguration solcher Systeme, jedoch keine bestimmte inhaltliche Qualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Rechtskonformität der durch KI erzeugten Ergebnisse.
- (5)** Der Kunde ist verpflichtet, KI-generierte Ergebnisse vor einer produktiven oder öffentlichen Verwendung inhaltlich zu prüfen. Die Verantwortung für die Verwendung dieser Ergebnisse liegt beim Kunden.
- (6)** Laufende Nutzungsentgelte für Dienste Dritter, insbesondere Lizenz-, Betriebs-, Hosting- sowie nutzungsabhängige Entgelte für KI- und Automatisierungsdienste (z. B. Token- oder API-Kosten), trägt der Kunde. Der Kunde ist verpflichtet, die erforderlichen Vertragsverhältnisse mit den jeweiligen Anbietern im eigenen Namen zu unterhalten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 11 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1)** Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2)** Der Kunde ist verpflichtet, die für den Einsatz von Diensten Dritter und KI-Systemen erforderlichen datenschutzrechtlichen Vereinbarungen mit den jeweiligen Anbietern zu schließen und die Zulässigkeit der Verarbeitung sicherzustellen.
- (3)** Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht über das Vertragsende hinaus fort.
- (4)** Der Kunde ist für die regelmäßige Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich.

§ 12 Mängel und Leistungsstörungen

- (1)** Da WoWi Dienstleistungen erbringt, richtet sich die Verantwortlichkeit nach den Regelungen des Dienstvertragsrechts. WoWi erbringt die Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik.
- (2)** Der Kunde zeigt erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb der Frist gemäß § 5 Abs. 3, in Textform unter Angabe konkreter und reproduzierbarer Umstände an.
- (3)** WoWi wird berechnigte Beanstandungen, die auf einer nicht fachgerechten Leistungserbringung beruhen, im Rahmen des Vertragsverhältnisses ohne gesonderte Vergütung nachbessern.
- (4)** Nicht als Mangel gelten insbesondere Beeinträchtigungen, die beruhen auf: Änderungen an den Arbeitsergebnissen durch den Kunden oder Dritte, unsachgemäßer Nutzung, Änderungen oder

Ausfällen bei Drittanbietern, fehlender oder fehlerhafter Mitwirkung des Kunden, sowie den in § 10 Abs. 4 beschriebenen Eigenschaften KI-gestützter Systeme.

- (5) Nach Freigabe eines Meilensteins gemäß § 5 erforderliche Anpassungen stellen eine gesondert zu vergütende Leistung dar, sofern sie nicht auf einer nicht fachgerechten Leistungserbringung durch WoWi beruhen.

§ 13 Haftung

- (1) WoWi haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Gleiches gilt für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und im Umfang einer übernommenen Garantie.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht – also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf – ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf **125.000,00 EUR je Schadensfall**.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (4) Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Produktions- oder Betriebsausfälle sowie Datenverlust ist ausgeschlossen, soweit nicht Absatz 1 greift. Für Datenverluste haftet WoWi nur in dem Umfang, in dem sie auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden eingetreten wären.
- (5) WoWi haftet nicht für Schäden, die auf Leistungen, Ausfällen, Änderungen oder Fehlern von Drittanbietern beruhen, sowie nicht für Inhalte, Daten und Vorgaben des Kunden.
- (6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen von WoWi.

§ 14 Vertragslaufzeit und Beendigung

- (1) Projektverträge enden mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistungen.
- (2) Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für WoWi insbesondere vor bei Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 30 Tagen oder bei wiederholter Verletzung von Mitwirkungspflichten trotz Fristsetzung.
- (3) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages – gleich aus welchem Grund – rechnet WoWi sämtliche bis zum Zeitpunkt der Beendigung erbrachten Leistungen auf Basis der vereinbarten Sätze ab. Bereits geleistete Zahlungen werden angerechnet.
- (4) Nach vollständigem Ausgleich der abgerechneten Leistungen übergibt WoWi die bis dahin erstellten Arbeitsergebnisse in dem zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Bearbeitungsstand. Ein Anspruch auf Übergabe in einem funktionsfähigen oder produktiv einsetzbaren Zustand besteht nicht.
- (5) Wartungs-, Support- und Betreuungsleistungen nach Projektabschluss sind nicht Gegenstand dieser AGB und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

§ 15 Höhere Gewalt

- (1) Ereignisse höherer Gewalt, die WoWi die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen WoWi, die Erfüllung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Energie- und Netzausfälle, Cyberangriffe sowie großflächige Störungen bei Infrastruktur- und Cloud-Anbietern.

§ 16 Abwerbeverbot

- (1) Die Parteien verpflichten sich, während der Dauer der Zusammenarbeit und für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach deren Beendigung Mitarbeiter, freie Mitarbeiter oder Subunternehmer der jeweils anderen Partei, die an der Leistungserbringung beteiligt waren, nicht gezielt abzuwerben oder unmittelbar zu beschäftigen, es sei denn, die andere Partei stimmt in Textform zu.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist **Hamburg**, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.